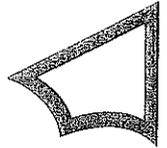


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



1. Hohenhaslacher Flieger e.V.

Sonja Heidler

An der Steige 9

74343 Sachsenheim

Gmund, 12.10.2000 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bannholz", Gemeinde Kleingartach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 22.03.2000 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 572- Gewinn Bannholz (Starts) und auf die Flurstücksnummern 720, 819 - Gewinn Mühlfeld (Landungen), Gemeinde Eppingen-Kleingartach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbewegungen und Transportfahrzeuge sollen auf ein verträgliches Maß beschränkt werden. In der Luft dürfen sich nicht mehr als 10 Fluggeräte gleichzeitig befinden.
2. Die Zufahrt mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde direkt zu regeln.
3. Bauliche Anlagen dürfen nicht errichtet werden.
4. Die Rebstümpfe am Startplatz sind zu entfernen. Die Fläche ist hindernisfrei zu gestalten.
5. Ausbildungsflüge im Rahmen der Grundausbildung sind nicht gestattet.
6. Der Landeanflug ist an beiden Landeplätzen mit ausreichendem Abstand zu den Baum- und Heckenbereichen durchzuführen. Die Bereiche mit Turbulenzgefahr sind zu beachten.
7. Bezüglich der Landeplatzsituation (Position, Gegen-, Quer- und Endanflug) sind alle Piloten in die Besonderheiten durch den Geländehalter einzuweisen. Der Bewuchs auf den Landeflächen muß für den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln geeignet sein (z.B. Wiese, Klee, etc.).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.03.2000 wurde durch den Verein 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn wurde mit Schreiben vom 04.04.2000 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 10.07.2000 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß sich ein Teil der beantragten Flächen innerhalb des Naturparks „Stromberg-Heuchelberg“ befinden. Dem Betrieb wurde mit Auflagen naturschutzfachlicher Art zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rolf Göhner vom 27.03.2000 nachgewiesen. Auflagen, die die Sicherheit des Flugbetriebes betreffen, wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb